



München und
Oberbayern

IHK für München und Oberbayern | 80323 München

Genius Hausverwaltung GmbH
Römerstr. 28
82205 Gilching

Ansprechpartner/in
Julia Krumay

Unser Zeichen
kmy

Telefon
+49 89 5116 1447

E-Mail
Krumay@muenchen.ihk.de

Datum
17.10.2018

Seite 1

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

Antragstellerin: Genius Hausverwaltung GmbH
Römerstr. 28
82205 Gilching

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: München, Abteilung B, HR-Nummer 233307
mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Huber, Isabelle, geb. 16.04.1975
Hartmann, Dr. Stefan Rudolf, geb. 31.05.1962

Auf Antrag vom 17.09.2018 erteilt die IHK für München und Oberbayern der Antragstellerin die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO).

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die für die Erlaubniserteilung als Wohnimmobilienverwalter notwendige Berufshaftpflichtversicherung nach § 34c Absatz 2 Nummer 3 GewO wurde nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

06110015781563-181017-8-001467310413-56-01a (5/2018.09.26/22:01 (999913/bj.1896))

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für die Erlaubnisinhaberin ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei der Erlaubnisinhaberin beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter mitwirkenden Personen übertragen ist und die die Erlaubnisinhaberin vertreten dürfen.

Die Erlaubnisinhaberin hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern



In Abdruck an

LRA Starnberg
Gewerbeamt
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg

Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachfolgende Seite

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Zur örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Bayern beachten Sie bitte die umseitige Übersicht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte wenden

Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte:

Örtlich zuständig für eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher Sitz oder Wohnsitz des Beschwerden innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der IHK für München und Oberbayern (Bayern mit Ausnahme des Kammerbezirks Aschaffenburg), kann die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden (§ 52 Nummer 3 Satz 2 und 3, Nummer 5 VwGO).

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach	Regierungsbezirk Mittelfranken: Kreisfreie Städte: Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Ansbach Landkreise: Nürnberger Land, Erlangen – Höchstädt, Fürth, Roth, Weißenburg – Gunzenhausen, Ansbach, Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg	Regierungsbezirk Schwaben: Kreisfreie Städte: Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen an der Donau, Donau-Ries, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu
Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken: Kreisfreie Städte: Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof Landkreise: Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel im Fichtelgebirge
Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München	Regierungsbezirk Oberbayern: Kreisfreie Städte: Landeshauptstadt München, Ingolstadt, Rosenheim Landkreise: Altötting, Bad Tölz – Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Dachau, Ebersberg, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg/Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Neuburg – Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Rosenheim, Starnberg, Traunstein, Weilheim-Schongau
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg	Regierungsbezirk Oberpfalz: Kreisfreie Städte: Amberg, Regensburg, Weiden Landkreise: Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt a.d. Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth Regierungsbezirk Niederbayern: Kreisfreie Städte: Landshut, Passau, Straubing Landkreise: Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen
Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken Kreisfreie Städte: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg Landkreise: Aschaffenburg, Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt, Würzburg